

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/7/8 93/18/0208

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z7:

VwGG §34 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1718/67 B 21. Mai 1969 VwSlg 7572 A/1969 RS 3

Stammrechtssatz

Die gemäß § 28 Abs 1 Z 7 VwGG 1965 in der Beschwerde geforderte Angabe besitzt in dem Sinne selbständige prozessuale Bedeutung, daß der VwGH, solange das Vorverfahren noch nicht eingeleitet ist sich einerseits auf sie allein zu stützen vermag, um die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung festzustellen, andererseits die Zurückziehung der Beschwerde im Sinne des § 34 Abs 2 VwGG annehmen darf, wenn diese Angabe, obwohl ein diesbezüglicher Mängelerhebungsauftrag seitens des VwGH vorlag, unterlassen worden ist.

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180208.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at